

Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten über die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung

Förderziele:

Nach Maßgabe dieser Richtlinie können finanzielle Zuwendungen für die Förderung des Vereinslebens in der Gemeinde Hoppegarten gewährt werden.

Die Förderung soll die Entwicklung des Sports und der Kultur in der Gemeinde Hoppegarten unterstützen und das Ehrenamt stärken. Dabei sind die Belange von Kindern, Jugendlichen, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderung besonders zu berücksichtigen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden:

- Kinder,- Senioren,- Sport – und Kulturveranstaltungen mit öffentlichem Charakter
- Betreuer- und Trainerschulungen
- Sportlehren (Pokale, Urkunden etc.)
- Wettkampfkosten
- Kinder- und Jugenderholung insbesondere Kurzreisen und Wochenendfahrten

Zuwendungsempfänger sind:

- Öffentlich rechtliche Körperschaften und eingetragene, gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hoppegarten.
- Seniorenbeirat der Gemeinde Hoppegarten

Verfahren

- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag durch den haftungsrechtlichen Veranstalter vor Beginn der Maßnahme gewährt
- Die Maßnahme darf noch nicht begonnen sein
- Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter sind für die Aufnahme in den gemeindlichen Veranstaltungskalender mindestens 4 Monate vor der Veranstaltung zu beantragen
- die Förderung erfolgt nur einmalig. (Gemeinde Hoppegarten oder einen Ortsbeirat)
- auf Verlangen ist eine Teilnehmerliste vorzulegen
- dem Antrag ist ein unteretzter Gesamtfinanzierungsplan beizufügen (alle Einnahmen und Ausgaben)
- Spenden und Sachleistungen sind separat auszuweisen

Formfordernisse

- die Anträge sind vom Vereinsvorsitzenden oder einer anderen rechtlich vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen. Der Antrag muss die Postanschrift nebst Ansprechpartner und Tel.-Nr. sowie Bankverbindung enthalten.
- Es ist der Antragsvordruck (Anlage I) zu verwenden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Mittel sind zweckgebunden einzusetzen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage aller nachweispflichtigen Belege / Rechnungen (i. d. R. nach der Veranstaltung). Über die Höhe der Auszahlungssumme sind

Originalbelege mit Nachweis der Bezahlung einzureichen. Es ist eine Gesamtabrechnung gemäß Anlage 2 vorzunehmen. Die Abrechnung hat im laufenden Haushaltsjahr zu erfolgen.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Förderrichtlinien der Gemeinde Hoppegarten außer Kraft.

Hoppegarten, den 01. Januar 2010
Klaus Ahrens
Bürgermeister

